



HVBG

HVBG-Info 15/1986 vom 14.08.1986, S. 1139 - 1143, DOK 372.12/017-BSG

**Zur Frage des UV-Schutzes (§ 550 Abs. 1 RVO) auf dem Heimweg von der Ausbildungsstätte (Wahl eines erheblich längeren Weges)
- BSG-Urteil vom 30.04.1986 - 2 RU 44/85**

Zur Frage des UV-Schutzes gemäß § 550 Abs. 1 RVO auf dem Heimweg von der Ausbildungsstätte bei Wahl einer erheblich längeren Strecke im Vergleich zum direkten Heimweg (kürzeste Wegstrecke = 3 km; gewählter Heimweg = 7,7 km);

hier: BSG-Urteil vom 30.04.1986 - 2 RU 44/85 - (Zurückverweisung an das LSG) - u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 28.04.1976
- 2/8 RU 10/76 - vgl. VB 168/76, vom 26.07.1977
- 8 RU 34/77 - vgl. VB 173/77 und vom 30.03.1982
- 2 RU 5/81 - vgl. VB 108/82

In der Zurückverweisung an das LSG hat das BSG mit Urteil vom 30.04.1986 - 2 RU 44/85 - zum im Betreff genannten Sachverhalt auf die entsprechende ständige BSG-Rechtsprechung hingewiesen. Dabei hat das BSG folgendes ausgeführt:

"Der in diesem Rechtsstreit in erster Linie umstrittene innere Zusammenhang zwischen der Ausbildungstätigkeit des Klägers und dem zurückgelegten Heimweg ist regelmäßig dann gegeben, wenn ein Versicherter angesichts des ausgewählten Fortbewegungsmittels (BSGE 4, 219, 222) den direkten Weg zwischen den beiden Punkten, hier: der Arbeitsstätte und der häuslichen Wohnung, nimmt. Wählt er nicht die kürzeste Verbindung zwischen den beiden Orten, kommt es darauf an, ob nach den Umständen des Einzelfalles auch für den weiteren Weg dieser Zusammenhang gegeben ist (a.A. Benz, BB 1979, 943, 944, 947). Diese rechtlichen Verhältnisse haben SG und LSG nicht übersehen. Das SG hat jedoch im Widerspruch hierzu die Entscheidung der Rechtssache letztlich ausschließlich entsprechend dem Ergebnis des Vergleichs der Länge der kürzesten und der zurückgelegten Wegstrecke entschieden. Das widerspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG). Danach kann angesichts der von niemanden in Abrede gestellten grundsätzlich freien Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Strecken der Zusammenhang i.S. von § 550 Abs. 1 RVO nur verneint werden, wenn der Umweg nicht wesentlich der Zurücklegung des Weges von dem Ort der Tätigkeit dient, sondern wenn für die Wahl des weiteren Weges Gründe maßgebend waren, die allein oder überwiegend dem privaten Lebensbereich des Versicherten zuzurechnen sind (s. BSGE 4, 219, 222 und die ständige Rechtsprechung des BSG, zusammengestellt bei Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 10. Aufl., S. 486m I und II). Der erkennende Senat hat beispielsweise Unfallversicherungsschutz auf einem Weg, der viermal so lang war wie die kürzeste Verbindung, nicht von vornherein abgelehnt (BSG SozR § 543 RVO a.F. Nr. 42) und diesen Schutz auf einem anderen Weg bejaht, welcher mehr als doppelt so lang war wie der kürzeste (SozSich 1976, 210*; s. auch BSG SozR 2200 § 550 Nr. 34** und Urteil vom 30. März 1982

- 2 RU 5/81 -***). Die Längenunterschiede zwischen dem direkten und dem eingeschlagenen Weg können vor allem bei relativ kurzen Wegstrecken besonders groß sein, ohne daß Unfallversicherungsschutz schon aus diesem Grunde zu verneinen ist. Eine schematische Betrachtung, wie sie das SG angestellt hat, ist bzgl. der Verhältnisse der Wegstrecken nicht zulässig (a.A. Benz a.a.O.)."

* BSG-Urteil vom 28.04.1976 - 2/8 RU 10/76 - vgl. VB 168/76

** BSG-Urteil vom 26.07.1977 - 8 RU 34/77 - vgl. VB 173/77

*** vgl. VB 108/82